

ANTRAG AUF ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN KÜNSTLERS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie alle notwendigen Dokumente, die Sie zur Beschäftigung eines ausländischen Künstlers in der Deutschsprachigen Gemeinschaft benötigen.

Wir möchten Sie bitten, uns folgende Formulare, die sich in der angegebenen Reihenfolge in der Anlage befinden, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

- 1) Das Antragsformular vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben.
- 2) Ein ausgefüllter und von allen Vertragsparteien unterschriebener Arbeitsvertrag für Künstler. Hierbei handelt es sich um den Arbeitsvertrag für Künstler gemäß Anlage II zum Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.
- 3) Eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses des ausländischen Künstlers.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die zuständige Sachbearbeiterin



ANTRAG AUF ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN KÜNSTLERS

In einfacher Ausfertigung durch den Arbeitgeber oder seinen Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht beifügen) auszufüllen und beim **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen** einzureichen.

ARBEITGEBER (Name und Vorname): _____ Staatsangehörigkeit: _____

wohnhaft in: _____ von Beruf: _____

handelnd in seiner Eigenschaft als: _____ der ¹: _____

_____ Telefon: _____

Tätigkeitsbereich des Unternehmens: _____ Unternehmens-Nr.: _____

LASS-Nr.: _____ Paritätische Kommission: _____ Berufl. Einstufung _____

ARBEITNEHMER (Name und Vorname): _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____ Familienstand: _____ Geboren am: _____ in: _____

derzeitiger Wohnsitz (Unzutreffendes streichen) im Ausland / in Belgien (falls in Belgien, vollständige Anschrift):

Straße: _____ Nr.: _____ Ortschaft: _____ PLZ: _____

derzeit Inhaber einer Arbeitserlaubnis Modell _____ Nr.: _____

und der Aufenthaltsgenehmigung ² _____ gültig bis: _____

BESCHÄFTIGUNG: der Arbeitgeber beantragt die Genehmigung, den Arbeitnehmer als _____

_____ in ³ _____

ab dem _____ bis zum _____ zu beschäftigen.

Arbeitszeitregelung (Vollzeit oder Anzahl Stunden/Woche): _____

GEHALT: die Sozialversicherungsbeiträge werden gezahlt (Unzutreffendes streichen) in Belgien / im Ausland ⁴ von:

Das Bruttogehalt beläuft sich auf ⁵: _____ pro: _____

ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN KÜNSTLERS

Durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszufüllen:

¹ Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Unternehmers, in dessen Namen Sie handeln, angeben, sowie eine Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind.

² Ggf. Art und Nummer der dem Arbeitnehmer in Belgien erteilten Aufenthaltsgenehmigung angeben.

³ Vollständige Anschrift und ggf. Bezeichnung des Unternehmens, in dem die Arbeit verrichtet wird, angeben.

⁴ Falls die Sozialversicherungsbeiträge im Ausland gezahlt werden, Bezeichnung und Anschrift des ausländischen Unternehmens angeben, das den Arbeitnehmer bereitstellt.

⁵ Bruttogehalt (entsprechend Angaben LASS) angeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, folgenden Artikel in das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingeführt hat.

Artikel 4/1: Der Arbeitgeber, der einen Drittstaatsangehörigen zu beschäftigen wünscht, muss:

- 1. vorab überprüfen, dass dieser über ein Aufenthaltsdokument oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.*
- 2. mindestens während der Dauer der Beschäftigung eine Kopie oder die Daten des Aufenthaltsdokumentes oder der Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung der zuständigen Inspektionsdienste halten.*
- 3. Dienstantritt und Dienstaustritt gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen melden (DIMONA).*

Unterschrift des Arbeitgebers

.....
(Unterschrift)

Unterzeichnet am

zu

Wichtige Mitteilung

Die Erlaubnis zur Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers wird für einen erneuerbaren Zeitraum von einem Jahr gewährt; ausgenommen sind davon die Arbeitsgenehmigungen gemäß Modell A für unbegrenzte Dauer.

Um nach Ablauf des befristeten Zeitraums sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer weiterhin für Sie tätig sein kann, ist die Erneuerung einen Monat vor dem Ablauf der Arbeitsgenehmigung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft mittels des in einfacher Ausfertigung ausgefüllten vorliegenden Formulars zu beantragen.

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999):

Art. 35 - §1. Die Beschäftigungserlaubnis wird entzogen:

1. wenn der Arbeitgeber betrügerische Mittel angewandt bzw. falsche Erklärungen abgegeben hat, um sie zu erhalten,
2. wenn die Anstellung entweder gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit, die Gesetze und Verordnungen oder gegen die internationalen Abkommen und Vereinbarungen in Bezug auf die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit verstößt,
3. wenn der Arbeitgeber nicht den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer nachkommt,
4. wenn der Arbeitnehmer nicht gemäß den Besoldungsbedingungen und anderen Arbeitsbedingungen, die für die belgischen Arbeitnehmer gelten, beschäftigt wird,
5. wenn der Arbeitgeber nicht die Bedingungen einhält, an die die Erlaubnis gebunden ist,
6. bei einem Entzug der Arbeitsgenehmigung des vom Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmers.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der vorliegenden Daten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird. Verantwortlich für diese Daten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Verarbeitung der Daten dient zur Überprüfung Ihres Antrags auf Arbeitserlaubnis in Anwendung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999) und dessen Ausführungserlasse. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die vorerwähnte Dienststelle (Anschrift siehe Briefkopf). Zusätzliche Auskünfte über die elektronische Datenverarbeitung von Daten persönlicher Art sind beim Ausschuss zum Schutz des Privatlebens erhältlich.

Arbeitsvertrag für Künstler gemäß Anlage II zum Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

1. a) Name des Arbeitgebers bzw. Firma des Unternehmens (Organisator der Vorstellung):

.....

b) Gesellschaftssitz des Unternehmens:

c) Ort, an dem die Vorstellung stattfindet:

d) Eintragsnummer des Arbeitgebers beim LASS:

2. a) Name und Vorname des Künstlers:

b) Geburtsort und -datum:

c) Staatsangehörigkeit:

d) Zivilstand: ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden:

e) Wohnort oder -sitz im Ausland:

f) Wohnort in Belgien:

3. Der Vertrag beginnt am und endet am

Oder: Anzahl, Daten und Orte der Leistungen, für die der Künstler angeworben worden ist:

.....
.....
.....

4. Kurze Beschreibung der vom Künstler zu erbringenden Leistungen:

.....
.....
.....

Anzahl pro Tag geleisteter Stunden und deren Aufteilung:

.....
.....
.....

Anzahl pro Woche geleisteter Tage und deren Aufteilung:

.....
.....
.....

5. Bruttobetrag des Tages-, Wochen- oder Monatslohnes, Berechnungsmodus des Lohnes:

.....
Ort, Modus und Periode der Lohnauszahlung in Belgien:
.....
.....

6. Der Arbeitgeber gewährleistet die Anwendung aller Sozialgesetze. Genau wie ein belgischer Künstler, der in Belgien in demselben Unternehmen beschäftigt ist, unterliegt der Künstler den Verpflichtungen und kommt er in den Genuss der Vorteile, die sich aus der Sozialgesetzgebung und insbesondere den kollektiven Arbeitsabkommen ergeben.

7. Die Reisekosten ab dem Wohnort des Künstlers im Ausland bis zu dem Ort, an dem die Vorstellung stattfindet, gehen zu Lasten des Arbeitgebers, es sei denn, der Künstler tritt bei seiner Ankunft durch eigenes Verschulden nicht auf.

Die Kosten für die Ausstellung der Arbeitserlaubnis, die zu seiner Beschäftigung in Belgien erforderlich ist, gehen ebenfalls zu Lasten des Arbeitgebers.

8. Im Falle der Schließung des Unternehmens während des Jahresurlaubs oder aufgrund höherer Gewalt ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dem Künstler eine Entschädigung zu zahlen, die dem Betrag des Arbeitslosengeldes entspricht, auf das er Anspruch erheben könnte, wenn er für die Tage, für die er kein Urlaubsgeld oder kein Arbeitslosengeld zu Lasten der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, in den Genuss der Arbeitslosenversicherung käme.
9. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, ab Ankunft des Künstlers in Belgien dessen medikamentöse und medizinische Versorgung und gegebenenfalls dessen Krankenhausaufnahme bei Krankheit zu gewährleisten.
Wenn die Krankheit jedoch länger als einen Monat dauert, sind die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Leistungen nur dann zu erbringen, wenn der Künstler tatsächlich beschäftigt worden ist.
Wenn die Krankheit zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Künstler, der in einer Wohnung des Arbeitgebers wohnt, von der Zahlung der Miete befreit, insofern er keine garantierte Vergütung bezieht.
Die vorangehenden Bestimmungen gelten nur bis zu dem Zeitpunkt, wo der Künstler die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung in Anspruch nehmen kann, und unter der Bedingung, dass er sich in Belgien aufhält.
10. Bei bleibender Invalidität von mehr als 66% infolge eines Arbeitsunfalls werden der Künstler und gegebenenfalls sein Ehepartner und seine Kinder zu Lasten, die mit ihm unter einem Dach wohnen und denen es erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten, auf Wunsch auf Kosten des Arbeitgebers bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland repatriiert, unter der Bedingung, dass diese Repatriierung spätestens einen Monat nach der Einigung der Parteien über den Prozentsatz bleibender Invalidität oder nach dem Endurteil des zuständigen Rechtsprechungsorgans erfolgt.
11. Stirbt der Künstler infolge eines Arbeitsunfalls, werden sein Ehepartner und seine Kinder zu Lasten, denen es erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten, auf ihren Wunsch auf Kosten des Arbeitgebers bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland repatriiert.
12. Wenn dem Vertrag aus einem dem Arbeitgeber anzulastenden schwerwiegenden Grund ein Ende gesetzt wird oder im Falle eines unbegründeten Vertragsbruchs vor Ablauf der in Nr. 3 festgelegten Frist durch den Arbeitgeber, muss dieser die Kosten für die Repatriierung des Künstlers vom Arbeitsplatz bis zum Wohnsitz oder -ort des Künstlers im Ausland übernehmen, außer wenn der Künstler von einem anderen Arbeitgeber gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit eingestellt worden ist beziehungsweise wird ¹.
13. Bei Beendigung des Vertrages aus gleich welchem Grund wird der Künstler auf Kosten des Arbeitgebers vom Arbeitsplatz bis zu seinem Wohnsitz oder -ort im Ausland repatriiert ¹.
14. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem allein lebenden Künstler auf dessen Antrag hin eine angemessene Wohnung zum ortsüblichen Mietpreis zu besorgen, die den durch die belgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Hygieneanforderungen entspricht.
15. Der Arbeitgeber hält die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften ein, die in puncto Arbeitssicherheit und Betriebshygiene Anwendung finden.
16. Wenn die Parteien nach Ablauf des in Nr. 3 vorgesehenen Zeitraums den Vertrag weiterhin ausführen, wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängern wollen.
17. Der Künstler bestätigt,
 - dass er eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrags und eine Ausfertigung der Arbeitsordnung des Unternehmens erhalten hat,
 - dass er die Sprache versteht, in der er aufgesetzt ist²,
 - dass er eine Übersetzung in einer Sprache, die er versteht, erhalten hat².

Den

Den

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift des Arbeitgebers

¹ Die Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten müssen obligatorisch eine der Nummern 12 oder 13 enthalten; die Verträge mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten müssen obligatorisch Nr. 13 und dürfen nicht Nr. 12 enthalten.

² Unzutreffendes streichen